

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1890**

8 (1.9.1890)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die  
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche  
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. September

1890.

## Inhalt.

### Dienstnachrichten.

**Verordnung.** Den Besuch der Christenlehre betr.

**Bekanntmachungen.** 1. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1890 betr. — 2. Die Fürsorge für weibliche entlassene Gefangene betr. — 3. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte zum Bau einer evang. Kirche in Gengenbach betr. — 4. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1890 betr.

### Dienst erledigung.

**Todesfall.**

**Zur Nachricht.**

## 1.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Friedrich Seufert auf die evangelische Pfarrei Bollbach zu genehmigen und denselben auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit auf den 23. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit allerhöchster Entschliebung vom 2. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Diakonus und Vorstand der höheren Bürgerschule in Bretten, Karl August Imgraben daselbst, auf sein unterthänigstes Ansuchen behufs Übernahme einer Lehrstelle am Gymnasium in Karlsruhe mit dem Vorbehalt seines Rücktritts in den Dienst der evangelischen Landeskirche und seines bis jetzt erworbenen Dienstalters aus dem evangelischen Kirchendienste zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, nachdem die Kirchengemeindeversammlung in Wiesloch zugestimmt hat, die erledigte alte Stadtpfarrei Wiesloch dem Inhaber der neuen Pfarrpründe daselbst, Stadtpfarrer Julius Kölle, zu übertragen.



Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Mössinger in Tülingen gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Käferthal zu ernennen.

## 2.

## Verordnung.

Den Besuch der Christenlehre betr.

Wir bringen den Pfarrämtern die Vorschrift in Erinnerung, wornach Christenlehrpflichtige, welche ihren Wohnort wechseln, dem Pfarramt des neuen Wohnorts schriftlich zu überweisen sind.

In unserer Verordnung vom 26. Februar 1867 (kirchl. B.D.Bl. 1867 Seite 17) ist bestimmt, „daß, sobald Christenlehrpflichtige Knaben oder Mädchen den Ort, wo sie bisher die Christenlehre besuchten, verlassen, der Geistliche dieses Orts über den künftigen Aufenthalt derselben Erkundigung einzuziehen und den dortigen Geistlichen von dem Aufenthalt der Christenlehrpflichtigen in dessen Gemeinde in Kenntniß zu setzen hat mit dem Ersuchen um Überwachung ihres geordneten Christenlehrbesuchs. Dieses Verfahren ist zu beobachten, mögen die Christenlehrpflichtigen ihren Heimatsort verlassen oder vom auswärtigen Aufenthaltsort wieder in den Heimatsort zurückkehren oder in eine andere Gemeinde außer dem Heimatsort sich begeben.“

§ 14 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1871, die Konfirmationsordnung betreffend, (kirchl. B.D.Bl. 1871 S. 74) schreibt hierüber vor: „Über sämtliche Christenlehrpflichtigen hat der Pfarrer ein Verzeichnis zu führen. Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramte behufs der Aufnahme in das dortige Verzeichnis alsbald dienlich Nachricht zu geben.“

Um nun die gleichmäßige Ausführung dieser Bestimmungen zu erleichtern und soweit möglich zu sichern, ordnen wir hiermit an, daß sich die Pfarrämter zur Überweisung der Christenlehrpflichtigen gedruckter Karten nach nachstehendem Formular bedienen.

Diese Karten können von der Expeditur des Oberkirchenrats bezogen werden.

Wir bemerken noch, daß bei der Übersiedelung junger Leute in eine größere Stadt (Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Heidelberg, Freiburg) eine Überweisung nur für Christenlehrpflichtige des ersten Jahrgangs erforderlich, hier aber auch um so nötiger ist, wobei die Wohnung (Straße und Hausnummer) in der Stadt möglichst genau anzugeben wäre.

Karlsruhe, den 19. August 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

D. Doll.

Rothermel.



An das Evangel. Pfarramt in . . . . .  
 D . . . Christenlehrpflichtige . . . . . „ geboren  
 den . . .<sup>ten</sup> . . . . 18 . . . in . . . . . „ konfirmiert  
 Ostern 18 . . . „ ist nach . . . . . weggezogen und hat  
 nun dort die Christenlehre zu besuchen.  
 Er  
 Sie wird daselbst wohnen bei\*) . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . . „ den . . .<sup>ten</sup> . . . . 18 . . .

Evangel. Pfarramt:  
 . . . . .

\*) Wohnung, bezw. Dienstherrschaft oder Lehrherr des neuen Wohnorts  
 sind möglichst genau anzugeben.

### 3.

#### Bekanntmachungen.

1. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1890 betr.

Die im Spätjahr d. J. abzuhaltende theologische Vorprüfung der ev. Pfarrkan-

didaten wird

Dienstag, den 7. Oktober, vormittags 8 Uhr,  
 beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887  
 bezeichneten Gegenstände: Geschichte der Philosophie, Alt- und Neutestamentliche Exe-  
 gese, Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblische Theologie, Kirchengeschichte,  
 Dogmengeschichte, Dogmatik, Symbolik, Ethik.

Die Gesuche um Zulassung zur theologischen Vorprüfung sind unmittelbar an den  
 ev. Oberkirchenrat und zwar spätestens bis 22. September d. J. einzureichen.

Denselben ist beizulegen (§ 7 der Prüfungsordnung):

1. Der Tauf- und Konfirmationschein des Kandidaten;
2. das Maturitätszeugnis desselben zur Universität mit dem Nachweis der für die  
 Alttestamentliche Exegese erforderlichen Vorkenntnisse im Hebräischen. Ist dieser  
 nicht schon durch das Maturitätszeugnis geleistet, so kann er auch durch eine  
 frühestens nach dem ersten Semester abzulegende Fakultätsprüfung erbracht werden;
3. der Nachweis, daß derselbe wenigstens sechs Semester auf einer Universität  
 immatrikuliert war und in jedem Semester mindestens 3 Vorlesungen gehört  
 habe. Durch Zeugnisse zu belegen ist der Besuch von 3 größeren (wöchentlich  
 vier- oder mehrstündigen) Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen



Wissenschaften, darunter jedenfalls eine Vorlesung über Geschichte der Philosophie, ferner von Vorlesungen über Einleitung in das Alte und Neue Testament, Exegese des Alten und Neuen Testaments, Kirchengeschichte und Dogmengeschichte, Dogmatik und theologische Ethik, Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pädagogik. Nur in Fällen, wo besondere und triftige Gründe vorliegen, kann eine teilweise Dispensation von diesen Vorschriften eintreten. Zu den philosophischen Vorlesungen haben sich die Studierenden die wöchentliche Stundenzahl ausdrücklich attestieren zu lassen;

4. der Nachweis, daß er die ihm in seinem Maturitätszeugnis etwa noch besonders aufgelegten Vorlesungen gehört habe.

Karlsruhe, den 12. August 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

D. Doll.

Rothermel.

2. Die Fürsorge für weibliche entlassene Gefangene betr.

Die Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene hat unter dem 28. Juli d. Js. an den evang. Oberkirchenrat folgende Mitteilung gerichtet:

„Die in obigem Betreff erwähnte Fürsorge, für welche in Zukunft die Bezirksschutzvereine des Landes im Benehmen mit den Zweigvereinen des badischen Frauenvereins einzutreten haben, wird nach den bisherigen Erfahrungen immer dann mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn es sich darum handeln wird, in passende Dienst- und Arbeitsverhältnisse nach erfolgter Freilassung solche weibliche Persönlichkeiten unterzubringen, welche entweder wegen schwerer Vergehungen gegen das Eigentum oder die Sittengesetze länger andauernde Strafen zu verbüßen gehabt haben oder wegen unverbesserlichen Hanges zum herumziehenden Leben auf mehrere Jahre dem polizeilichen Arbeitshause in Kislau haben übergeben werden müssen.

Die Schwierigkeit aber wird hauptsächlich immer darin bestehen, daß Familien mit geordnetem und von streng religiösem Sinne durchdrungenen Haushalte, sich nicht gerne dazu verstehen werden, solche zum Teil abstoßende, zum Teil sehr schwer zu behandelnde Persönlichkeiten, auch wenn sie ernstliche Reue über ihr Vorleben zu erkennen geben sollten, bei sich aufzunehmen und mit der Förderung des bei denselben während der Entziehung der Freiheit begonnenen Besserungswerks sich zu befassen.

Und dennoch muß die schutzvereinliche Fürsorge, wenn sie ihrem Zwecke vollkommen gerecht werden will, auch an die Lösung dieser schwierigen Aufgabe mit allem Ernste herantreten. Es ist deshalb in Aussicht genommen, falls nicht eine genügende Zahl von Familien sollte ausfindig gemacht werden können, welche lediglich um des christlichen Besserungswerks willen, also aus freiem Antriebe und ohne jegliche



Rücksicht auf äußere Vorteile zur Aufnahme von Frauenspersonen der obenbezeichneten Art, welche die Schutzfürsorge für sich erbitten, in ihrer Häuslichkeit sich bereit finden lassen würden, lehtere solchen Familien auf kürzere oder längere Zeit zu übergeben, welche durch ihren religiösen Sinn, ihren guten Charakter und ihre geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse eine sichere Gewähr dafür bieten, daß die ihnen anvertrauten Personen nicht nur zur strengen Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, insbesondere zum Gehorsam, zur Ordnung, Einfachheit, Arbeit und einem streng sittlichen Dasein angehalten werden, sondern daß sie auch in ihrem Besserungsbestreben an dem Familienoberhaupt und seiner Ehefrau den für sie so unentbehrlichen sittlichen Halt finden und damit allmählig zum Wiedereintritt in genau geregelte Lebens- und Erwerbsverhältnisse vorbereitet und befähigt werden könnten. Für diese Dienstleistungen würden die betr. Familien einen jeweils im einzelnen Falle vorher zu vereinbarenden Entgelt erhalten, für welchen in letzter Reihe die Bezirksschutzvereine der Heimatsorte der in Frage stehenden Schützlinge bezw. die diesseitige Zentralkasse aufzukommen hätte.

Die Ermittlung von solchen Familien wird zunächst die Aufgabe der einzelnen Bezirksschutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene sein, allein dieselben werden, wie sich jetzt schon mit einiger Sicherheit voraussehen läßt, ohne den bewährten Rat und die reichen Erfahrungen, welche den betr. Herrn Ortsgeistlichen gerade auf diesem Gebiete zu Gebot stehen, nicht imstande sein, mit Sicherheit das Ziel zu erreichen, daß eine hinreichende Zahl solcher Familien zum Voraus ausfindig gemacht, für den Einzelfall zur Verfügung gestellt und auf diese Weise so zu sagen eine stehende Einrichtung geschaffen wird, von welcher je nach Bedürfnis sofort und mit einiger Aussicht auf guten Erfolg Gebrauch gemacht und welche unter Umständen auch zugunsten derjenigen weiblichen jugendlichen Verwahrlosten ausgenützt werden könnte, über welche die Maßregel der Zwangserziehung verhängt und welche demgemäß der Familienerziehung übergeben bezw. in Anstalten, insbesondere in dem unter dem Protektorat J. K. S. der Großherzogin stehenden Asyle zu Scheibenhart vorübergehend bis zum Eintritt genügender Besserung untergebracht werden mußten.“

Indem wir mit der genannten Zentralleitung die erfolgreichen und dankenswerten Dienste, welche viele Angehörige der evangelischen Geistlichkeit der Gefangenenfürsorge bis jetzt schon gewidmet haben, anerkennen und zugleich an unsere Bekanntmachung vom 17. April 1888 (Ges. u. B. D. Bl. Seite 34, 35) erinnern, legen wir unsern evang. Geistlichen die Förderung auch dieses oben dargestellten Liebeswerkes ans Herz und empfehlen ihnen darnach ein bereitwilliges Zusammenarbeiten mit dem in jedem Amtsgerichtsbezirk vorhandenen Schutzverein.

Karlsruhe, den 15. August 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

D. Doll.

Rothermel.



3. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte zum Bau einer evang. Kirche in Gengenbach betr.

Die zufolge unserer Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. (kirchl. Gef. u. B.D.W. Nr. VI. S. 63/65) erhobene außerordentliche Kirchenkollekte zum Bau einer evang. Kirche in Gengenbach hat einen Gesamtertrag von 5247 M 29 S ergeben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Karlsruhe, den 19. August 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bjard.

Abel.

4. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1890 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Spätjahr wird

Dienstag, den 28. Oktober d. J., vormittags 8 Uhr,

ihren Anfang nehmen. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis spätestens den 8. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden. Den Gesuchen um Zulassung sind nach der neuen Prüfungsordnung beizulegen:

1. Der Nachweis, daß der Kandidat nach dem Bestehen der theologischen Vorprüfung wenigstens zwei Semester an einer Universität als Student der Theologie immatrikuliert war und entweder das Heidelberger theologische Seminar als Mitglied absolviert, oder die anderwärts vorhandenen praktisch-theologischen Anstalten benützt und an deren Übungen thätigen, von Erfolg begleiteten Anteil genommen hat. Von der Auflage, nach der theologischen Vorprüfung noch zwei Semester bis zur Zulassung zur theologischen Hauptprüfung zu studieren, kann der evangelische Oberkirchenrat einen Kandidaten ausnahmsweise entbinden, wenn derselbe bereits acht Semester absolviert, die obengenannten Studien und Übungen geleistet und triftige Gründe für die Verschiebung der ersten Prüfung vorgebracht hat.
2. Eine vom Kandidaten abgefaßte eingehende Darstellung seines Lebens- und Bildungsganges.
3. Ein Nachweis, daß der Kandidat während seiner Universitätszeit und im Falle er sich nicht sogleich nach seinem Abgange von der Universität zur Prüfung meldet, auch in der Zwischenzeit ein wohlgeordnetes Leben geführt habe.

Die Disciplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, sind folgende:

Bibeltunde, Dogmatik, Ethik, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre, Pädagogik, und Lehre vom Volksschulwesen, Kirchenrecht.



Die abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit sind folgende:

1. In homiletischer Hinsicht hat jeder Kandidat die ausgegebene Predigt ohne Gebrauch des Konzepts zu halten.
2. In Hinsicht auf praktische Schriftauslegung soll jeder Kandidat einen tags zuvor ausgegebenen Abschnitt der deutschen Bibel so durchsprechen, daß er sowohl den für Predigt, Katechese und Unterricht daraus zu gewinnenden Stoff angiebt, als auch über die Art der Behandlung des Einzelnen für Predigt und Unterricht sich ausspricht.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend, und §. 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (L. V. O. Bl. Nr. IV) bemerkt, daß die Gesuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Vollzug des oben erwähnten Gesetzes durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts kollektiv mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 21. August 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

D. Doll.

Roßhermel.

#### 4.

#### Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Schmieheim, Diözese Lahr, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

#### 5.

#### Todesfall.

Gestorben ist:

am 11. August d. J.: Förster, Heinrich, Pfarrer in Auenheim.



